

VVS JHS 0001-343/89

15

Verfügung stellten und diese in anderer Weise förderten und aktiv unterstützten. Staatsschutzdienststellen aus Berlin (West) überprüften Schleuserfahrer für die Bandenchefs und vieles mehr.

Auch mußte festgestellt werden, daß die Banden immer ausgeklügeltere Methoden zur Abwerbung und Ausschleusung von DDR-Bürgern anwandten. Was allerdings auch bedeutsam war, die kriminellen Menschenhändlerbanden bedienten sich zunehmend brutalerer, menschenverachtenderer Mittel und Methoden. In Einzelfällen sollten auf den Transitstrecken Verkehrsunfälle inszeniert werden, um Schleusungen abzudecken. Manche Schleuserfahrer waren mit Schusswaffen ausgestattet, die sie auch bereit waren, anzuwenden. Menschenleben zählten nicht viel, wie der Tod eines auszuschleusenden Säuglings bewies.

Dies waren zweifelsohne die Hauptgründe, warum bei der Bearbeitung dieser gesellschaftsgefährlichen Organisationsverbrechen in vielfältiger Art und Weise mit Bedingungen zur Einschränkung der Verteidigerrechte gearbeitet wurde, ging es doch vor allem darum, die kriminellen Menschenhändlerbanden schnellstmöglichst zu zerschlagen. In einigen Fällen kam man zu der begründeten Auffassung, daß bis zum Abschluß der Ermittlungen der Verteidiger mit dem Beschuldigten nicht über die Straftat sprechen dürfe. Diese Fälle wurden von zahlreichen Verteidigern bemängelt, denn nach ihrer Auffassung konnten sie somit nicht mit einer wohlgedachten und durchgespielten Verteidigungskonzeption die Hauptverhandlung bestreiten.

Aus der Sicht der Linie Untersuchung bedeutete das konkret, daß ein Rechtsanwaltsprecher ohne die Bedingung, nicht über die Sache zu sprechen, erst dann durchgeführt wurde, wenn die sicherheitspolitischen Bedenken ausgeräumt waren. In Einzelfällen wurde durch den Staatsanwalt der erste Rechtsanwaltsprecher lange hinausgezögert. Im Klartext bedeutete